

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 4

03. SEPTEMBER 2007

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	5
RVG aktuell	10
Juventus	12
Termine	13
Mitglieder	14

Wo stehen wir?

Immer wieder werden wir in der Kammergeschäftsstelle insbesondere von jüngeren Kolleginnen und Kollegen vor allem im Hinblick auf die eigene Existenzgründung nach Alterszusammensetzung, Kanzleigrößen und ähnlichen Daten der Hamburger Anwaltschaft gefragt.

Ich nehme deshalb an, dass ein Überblick über die Struktur der Hamburger Anwaltschaft generell von Interesse ist, so dass Sie nachstehend eine Übersicht über einige wichtige Zahlen finden.

Sie beruht ausschließlich auf den Angaben, die Sie der Kammergeschäftsstelle mitgeteilt haben. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit können wir deshalb nicht übernehmen.

Anwaltsdichte

Von allen Bundesländern hat der Kammerbezirk Hamburg nach wie vor die höchste Anwaltsdichte: Auf einen Anwalt kamen in Hamburg 234 Einwohner, gefolgt von Berlin mit 332, Hessen mit 387 und Bremen mit 417 Einwohnern.

Bezogen auf die sogenannten „Ballungszentren“ ergibt sich allerdings schon ein ganz anderes Bild. Hier führt Frankfurt mit 97 Einwohnern pro Anwalt, gefolgt von Düsseldorf mit 117, München mit 124 und Stuttgart mit 233 Anwälten (Stand: 2005).

Hamburg liegt also mit 234 Einwohnern insoweit im Mittelfeld.

Eine vollständige statistische Übersicht finden Sie auf Seite 4.

info@rechtsanwaltskammerhamburg.de



Altersstruktur

Der älteste Hamburger Anwalt wird dieses Jahr 94, insgesamt 2 Anwältinnen werden 26 Jahre und sind damit unsere jüngsten Mitglieder.

Insgesamt ist die Hamburger Anwaltschaft relativ jung: 6 Mitglieder werden im Jahr 2007 27 Jahre alt, gefolgt von den 28-jährigen mit 28 und den 29-jährigen mit 29 Mitgliedern.

Der Altersgruppe 30-39 gehören insgesamt 3.214, der Altersgruppe 40-49 2.317, der Altersgruppe 50-59 1.469, der Altersgruppe 60-69 907, der Altersgruppe 70-79 279 und der Altersgruppe 80-89 nur noch 53 Mitglieder an.

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Bleichenbrücke 9

20354 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

Wachstum

2006 wurden in Hamburg einschließlich des Kammerwechsels aus anderen Bezirken insgesamt 655 Anwälte

neu zugelassen und 382 gelöscht, 1998 waren es noch 505 Neuzulassungen gegenüber 233 Löschungen.

Die Mitgliederzahl hat sich in den letzten 20 Jahren (jeweils 31.12.) gut verdoppelt:

2006: 8.126	1992: 4.354
2002: 6.719	1987: 3.769
1997: 5.146	

Kanzleistruktur

Nach den uns von den Ihnen mitgeteilten Daten gibt es 4.075 Einzelanwälte. Inwieweit diese Kolleginnen und Kollegen in Einzelkanzlei oder in einer Bürogemeinschaft tätig sind, ergibt sich aus den uns bekannten Daten leider jedoch nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit.

In kleineren Sozietäten (2-7 Anwälte) arbeiten 1.554 Kolleginnen und Kollegen.

Die größte Kanzlei hat insgesamt 87 Anwälte, gefolgt von 2 Kanzleien mit je 81 Mitgliedern und 4 weiteren großen Kanzleien mit 51-76 tätigen Rechtsanwälten.

Der Kammergeschäftsstelle sind im übrigen 10 Anwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung mitgeteilt worden.

Stadtteile

Erwartungsgemäß sind die meisten Anwaltskolleginnen und Kollegen in der Innenstadt tätig: Im Bereich Neustadt insgesamt 1.402, im Bereich Altstadt 817. Es folgen die Bezirke Rotherbaum (711) und Winterhude (338). In drei Stadtteilen unterhält jeweils nur ein Anwalt seine Kanzlei.

Eine vollständige Übersicht finden Sie auf Seite 4.

Einkommen

Über das Einkommen der Hamburgischen Rechtsanwälte haben wir keine präzisen Daten, da der Kammerbeitrag ein einkommensunabhängiger Festbetrag ist.

Ein Anhaltspunkt ergibt sich lediglich aus § 6 der Beitragsordnung. Aus Härtegründen wird der Kammerbeitrag bei einem Einkommen von weniger als 20.000,00 Euro jährlich um die Hälfte ermäßigt, bei weniger als 10.000,00 Euro Einkommen jährlich erlassen.

Hiernach hat der Kammervorstand im Jahre 2006 in 142 Fällen den Kammerbeitrag ermäßigt bzw. erlassen.

Eine in den BRAK-Mitt. vom 15.04.2007 veröffentlichte Darstellung der Einkommensentwicklung der Anwaltschaft auf der Grundlage der STAR-Untersuchung finden Sie, wenn Sie hier klicken. [↗](#)

Anwaltssuchdienst

Dem Kammer-Anwaltssuchdienst haben derzeit insgesamt 2.637 Mitglieder Teilbereiche ihrer Berufstätigkeit mitgeteilt.

Die meisten Eintragungen gibt es für das Arbeitsrecht (873), gefolgt von Familienrecht (754), Erbrecht (653), Mietrecht (633) und Versicherungsrecht (446).

Insgesamt sind im Anwalt-Suchdienst 376 Tätigkeitsgebiete verzeichnet. Eine vollständige Übersicht der Eintragungen finden Sie auf unserer Internetseite, wenn Sie hier klicken. [↗](#)

Fremdsprachen

Insgesamt 749 Mitglieder geben englische Fremdsprachenkenntnisse an, gefolgt von Französisch (233) und Spanisch (112). Immerhin 7 Mitglieder teilen mit, sie können chinesisch und 1 Kollege hat als Fremdsprache „Latein“ angegeben.

Eine vollständige Übersicht finden Sie hier in der Online-Fassung des Kammerreportes. [↗](#)

Ausländisches Recht

Im Anwalt-Suchdienst ist außer den Kenntnissen in den Teilgebieten des deutschen Rechts sowie dem Beherrschen von Fremdsprachen auch verzeichnet, welche Kenntnisse in der Hamburger Anwaltschaft in ausländischen Rechtsordnungen vorhanden sind.

Der Kammergeschäftsstelle haben 42 Kollegen Kenntnisse im Recht der USA genannt, gefolgt von Frankreich (34) und Großbritannien (31).

Ansonsten gibt es eine sehr große Streuung sowohl innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (z. B.: USA-Einwanderungsrecht), als auch bezogen auf kleinere Staaten, wie z. B. Belize oder Kapverdische Inseln Westafrika.

Eine vollständige Übersicht finden Sie hier in der Online-Fassung des Kammerreportes. [↗](#)

Fachanwälte

Am 31.07.2007 gab es in Hamburg insgesamt 1.110 Fachanwälte. Dies entspricht 13,32 % der Gesamtzahl. Der Trend zur Spezialisierung setzt sich also ungebrochen fort. Eine Übersicht über die Verteilung auf die einzelnen Rechtsgebiete finden Sie auf Seite 4.

Mit den besten kollegialen Grüßen
Ihr




Axel C. Filges
Präsident

Altersstruktur

Alter/ Jahre	Anzahl der Anwälte	Alter/ Jahre	Anzahl der Anwälte
94	1	58	122
90	2	57	107
89	2	56	110
88	1	55	158
87	3	54	149
86	5	53	151
85	5	52	186
84	3	51	195
83	4	50	163
82	5	49	182
81	10	48	188
80	15	47	209
79	15	46	220
78	11	45	209
77	21	44	252
76	10	43	231
75	24	42	252
74	15	41	270
73	27	40	305
72	39	39	307
71	58	38	364
70	59	37	353
69	59	36	381
68	83	35	368
67	71	34	363
66	70	33	348
65	76	32	330
64	105	31	248
63	137	30	151
62	85	29	74
61	116	28	28
60	105	27	6
59	128	26	2

Stadtteile

Stadtteil	Anzahl der Rechtsanwälte
Neustadt	1402
Altstadt	817
Rotherbaum	711
Winterhude	338
Harvestehude	276
Eimsbüttel	273
Ottensen	227
Altona-Altstadt	215
Uhlenhorst	192
Eppendorf	188
Hamburg-Altstadt	172
St. Georg	152
Blankenese	132
St. Pauli	127
Barmbek-Süd	119
Harburg	115
Groß Flottbek	112
Bergedorf	104
Niendorf	104
Rahlstedt	100
Volksdorf	99
Bahrenfeld	97
Poppenbüttel	96
Othmarschen	89
Hohenfelde	88
Marienthal	87
Hoheluft-Ost	80
Hammerbrook	71
Barmbek-Nord	70
Wandsbek	70
Sasel	69
Altona-Nord	68

Nienstedten	67
Hoheluft-West	61
Rissen	61
Eilbek	60
Osdorf	60
Alsterdorf	58
Wellingsbüttel	58
Bramfeld	50
Lokstedt	47
Stellingen	47
Hummelsbüttel	41
Langenhorn	37
Groß Borstel	35
Schnelsen	35
Farmsen-Berne	32
Fuhlsbüttel	32
Wilhelmsburg	32
Wohldorf-Ohlstedt	32
Billstedt	29
Klostertor	25
Sülldorf	25
Eidelstedt	24
Hamm-Nord	24
Lohbrügge	24
Neugr.-Fischbek	24
Iserbrook	23
Borgfelde	22
Ohlsdorf	20
Eißendorf	19
Lurup	18
Duvenstedt	17
Bergstedt	14
Heimfeld	14
Hausbruch	12
Marmstorf	12
Allermöhe	11
Finkenwerder	10
Horn	10
Tonndorf	10
Lemsahl-Mellingstedt	9
Jenfeld	8
Dulsberg	7
Neugraben-Fischbek	6
Rothenburgsort	6
Steilshoop	6
Kleiner Grasbrook	5
Langenbek	5
Curslack	4
Kirchwerder	4
Hamm-Mitte	3
Hamm-Süd	3
Rönneburg	3
Veddel	3
Gut Moor	2
Neuland	2
Wilstorf	2
Altengamme	1
Moorburg	1
Neuenfelde	1
Reitbrook	1

Anwaltsdichte in den

Bundes- ländern

Baden-	731
Württemberg	
Bayern	563
Berlin	332
Brandenburg	1.232
Bremen	417
Hamburg	234
Hessen	387
Mecklenburg-	1.163
Vorpommern	
Niedersachsen	907
Nordrhein-	564
Westfalen	
Rheinland-Pfalz	963
Saarland	852
Sachsen	1.029
Sachsen-Anhalt	1.431
Schleswig-Holstein	870
Thüringen	1.284

Ballungs- räumen

Frankfurt	97
Düsseldorf	117
München	124
Stuttgart	233
Hamburg	234
Hannover	287
Berlin	332
Nürnberg	385
Bremen	343
Leipzig	411
Essen	413
Dresden	446
Köln	472
Dortmund	541

jeweils Einwohner
pro Rechtsanwalt

Anzahl der Fachanwälte für

Arbeitsrecht	339
Bau- u. Architektenrecht	39
Erbrecht	17
Familienrecht	210
Gewerblicher Rechtsschutz	10
Handels- u. Gesellschaftsrecht	14
Informationstechnologierecht	3
Insolvenzrecht	59
Medizinrecht	24
Miet- u. Wohnungseigentumsrecht	71
Sozialrecht	49
Steuerrecht	231
Strafrecht	80
Transport- u. Speditionsrecht	21
Urheber- u. Medienrecht	4
Verkehrsrecht	34
Versicherungsrecht	45
Verwaltungsrecht	40

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Am 30.06.2007 ist die Sitzungsperiode der 3. Satzungsversammlung ausgelaufen. Die Tätigkeit der Satzungsversammlung war in den letzten vier Jahren durch eine deutliche Ausweitung der zugelassenen Fachanwaltsbezeichnungen gekennzeichnet. Diese Entwicklung hat auf der letzten Sitzung der Satzungsversammlung am 11.06.2007 ihren Höhepunkt und Abschluss mit der Einführung der Fachanwaltsbezeichnung für das Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht gefunden.

Wie bei den anderen Fachanwaltschaften auch, erfordert die Verleihung der Fachgebietsbezeichnung durch den Kammervorstand den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse - gewöhnlich durch den Besuch eines entsprechenden Fachlehrgangs - sowie den Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen.

Im Fachgebiet des Bank- und Kapitalmarktrechts sind dies 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren. Die Fälle müssen sich in bestimmter Weise auf mindestens drei Teilbereiche des Rechtsgebietes erstrecken.

Wenn Sie sich die Norm im Detail anschauen wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite der BRAK

www.brak.de

Rechtzeitig vor dem voraussichtlichen In-Kraft-Treten der Norm am 01.01.2008 wird der Vorstand auch für dieses Fachgebiet einen Ausschuss gemäß § 43c BRAO bestellen.

Nachspiel

Die diesjährige Kammerversammlung vom 22. Mai 2007, auf der neun Mitglieder in den Vorstand gewählt wurden, hat ein juristisches Nachspiel.

Die Wahlen wurden durch drei Rechtsanwälte beim Anwaltsgerichtshof angefochten.

Die Antragsteller machen unter anderem geltend, Ladungsformalien seien verletzt und der in Hamburg seit über 50 Jahren praktizierte Wahlturnus widerspreche der Bestimmung des § 68 Abs. 2 BRAO; die Kammer wähle zu häufig. Vorstandswahlen dürften nicht jährlich, sondern nur alle zwei Jahre durchgeführt werden.

Das Verfahren ist beim 2. Senat des Anwaltsgerichtshofs anhängig. Nach dessen erster, aber nur vorläufiger Einschätzung hält der Senat die vorgetragene Bedenken für möglicherweise begründet.

Der Kammervorstand und die betroffenen Vorstandsmitglieder verteidigen sich gegen die Anfechtung. Präsidium und Vorstand halten an ihren bisherigen Rechtsauffassungen fest und sind der Überzeugung, das Wahlverfahren frei von Rechtsfehlern gestaltet zu haben.

Die Norm des § 68 Abs. 2 BRAO wird vom Vorstand beachtet, da jeweils innerhalb von zwei Jahren die Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen. Der Prozessbevollmächtigte der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat dem Anwaltsgerichtshof diese Rechtserwägungen sorgfältig und vollständig vorgetragen und wird sie in der mündlichen Verhandlung vertreten. Es ist noch nicht terminiert. Wann eine mündliche Verhandlung stattfinden wird, ist derzeit noch unbestimmt.

Alle neuen Vorstandsmitglieder, deren Wahl angefochten wurde, haben nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes das Recht und die unbedingte Pflicht, ihre Amtsgeschäfte so lange gewissenhaft fortzuführen, bis in der Sache rechtskräftig entschieden wurde. In Wahlanfechtungsverfahren entfalten gerichtliche Entscheidungen keine Rückwirkung.

Präsidium und Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sind deshalb - gerade im Interesse der Kolleginnen und Kollegen und einer funktionstüchtigen Selbstverwaltung - weiterhin uneingeschränkt tätig.

Inkasso USA

Die Durchsetzung von Forderungen im Ausland bereitet häufig praktische Probleme.

Beim Forderungseinzug in den USA gibt es allerdings eine besonders günstige Möglichkeit der Deutsch-Amerikanischen Handelskammer in Chicago, auf die wir mit der nachstehenden Pressemitteilung gerne hinweisen:

» Die Deutsch-Amerikanische Handelskammer in Chicago (German American Chamber of Commerce of the Midwest, Inc.) hilft deutschen Unternehmen seit vielen Jahren erfolgreich beim Einzug fälliger Forderungen gegenüber säumigen Schuldner in den USA. Leider kommt es nicht selten vor, dass ein amerikanischer Kunde oder Abnehmer deutscher Waren oder Dienstleistungen Rechnungen nicht bezahlt. Die Gründe sind vielfältig: In vielen Fällen sind Missverständnisse, wie z.B. falsche Ansprechpartner oder Sprachschwierigkeiten, der Grund. In anderen Fällen kommt es aber auch vor, dass die Distanz zu Deutschland eine Rolle spielt. Einige Schuldner meinen, dass der deutsche Gläubiger außer Reichweite ist und deshalb dem amerikanischen Schuldner nichts anhaben kann. Dass dem nicht so ist, konnten wir in den letzten Jahren erfolgreich unter Beweis stellen.

Die Bemühungen unserer Handelskammer richten sich auf eine außergerichtliche Beilegung der Fälle, die für Firmen eine wesentlich kostengünstigere Lösung darstellt. Gerichtsverfahren verursachen in den USA aus verschiedenen Gründen sehr hohe Kosten, und diese sind selbst im Erfolgsfall in der Regel vom Kläger zu tragen. Erfahrungsgemäß lohnen sich Gerichtsverfahren in den USA erst aber einer Forderung in Höhe von USD 40.000 und mehr.

Vor Annahme eines Inkassofalls begutachten wir den Sachverhalt und prüfen anhand der vorliegenden Informationen, ob eine außergerichtliche Lösung möglich erscheint. Bei der Fallbearbeitung nehmen wir mehrfach schriftlich und telefonisch mit dem Schuldner Kontakt auf und streben eine Zahlungsvereinbarung mit diesem an. In dieser Phase vertreten wir den Gläubiger in allen Korrespondenzen und Verhandlungen mit dem Schuldner.

Inkasso Service der AHK Chicago:

- Wir leisten eine professionelle und sachliche Vermittlung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner
- Wir sind in den USA vor Ort präsent - das allein übt oft mehr Druck auf den Schuldner aus als Mahnschreiben und Einziehungsbemühungen aus Deutschland
- Als Kammer nehmen wir eine objektive Betrachterposition beider Parteien ein, können so potenzielle Missverständnisse aufdecken und zwischen den beteiligten Parteien vermitteln
- Unsere Mitarbeiter setzen dabei ihr Wissen über US-amerikanische und deutsche Geschäfts- und Verhandlungskultur ein
- Neben einer geringen Grundgebühr fallen Provisionen nur im Erfolgsfall an

Ihr Ansprechpartner bei der AHK Chicago:

Jens-Olaf Milberg, Consultant ,
Tel.: 001 312 494 2168
Email: milberg@gaccomm.org «


Inkasso Europa

Am 01.08.2007 ist eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates in Kraft getreten, mit der ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen eingeführt worden ist.

Ziel des Verfahrens ist der erleichterte Zugang zur Justiz in grenzüberschreitenden Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen mit einem Streitwert bis zu 2.000 Euro.

Hier stellt die Verordnung nunmehr ein weiteres Instrument zur einfachen, schnelleren und kostengünstigen Beitreibung von Forderungen zur Verfügung.

Sofern das Gericht keine mündliche Verhandlung für erforderlich hält oder einem Antrag einer Partei nachgegeben wird, wird das Verfahren ausschließlich unter Verwendung von Formblättern schriftlich durchgeführt. Ein Anwaltszwang besteht nicht.

Sie können sich die gesamte Verordnung sowie die der Verordnung beigefügten Anlagen im Internet anschauen, wenn Sie hier klicken. 

Pflichtversicherung

Durch die Reform des Versicherungsvertragsrechts ist eine in Insolvenzfällen wichtige Neuerung eingeführt worden:

Sofern eine Pflichtversicherung besteht, hat der Geschädigte zukünftig einen Direktanspruch gegen den Versicherer, wenn über das Vermögen des Schädigers ein Insolvenzverfahren eröffnet, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder wenn der Aufenthalt des Schädigers unbekannt ist.

Dieser Sachverhalt ist auch bei der anwaltlichen Berufshaftpflichtversicherung von großer Bedeutung. Er verbessert die Rechtsposition geschädigter Mandanten über die Ergänzung des § 51 BRAO um einen Auskunftsanspruch des Mandanten gegenüber der Kammer hinaus deutlich, wenn auch nur in einer begrenzten Anzahl von Fallgestaltungen.

Werbe-Mails

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat sich in einem Urteil vom 24. Mai 2006 (I-15 U 45/06) mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen eine Anwaltskanzlei Werbe-E-Mails tolerieren bzw. die Unterlassung von deren Zusendung verlangen kann.

Die Entscheidung betraf einen Sachverhalt, in dem ein Unternehmen einer Anwaltskanzlei etwa 2.000 Werbemails, bei denen jeweils der Empfänger erkennbar war, in den elektronischen Briefkasten gesandt hatte. Das Gericht spricht in den Urteilsgründen in diesem Zusammenhang von "zumüllen". Sie finden die Entscheidung auf der Internetseite

www.Justiz.NRW.de

im Abschnitt des OLG Düsseldorf, wenn Sie das Entscheidungsdatum und das Aktenzeichen eingeben.

Preisgestaltung

Auf der Kammerversammlung am 24. April 2007 hat Herr Prof. Dr. Hommerich einen viel beachteten Vortrag zum Anwaltsmarketing und der Werbung mit Vertrauen gehalten.

Herr Prof. Dr. Hommerich hat auch dargestellt, wie wichtig eine transparente Honorarabrechnung für die Bildung und für den Erhalt von Vertrauen ist.

Wir geben deswegen nachstehend

"10 Grundsätze zur Preisgestaltung in der Anwaltskanzlei"

wieder, die wir mit freundlicher Genehmigung von Herrn Prof. Dr. Hommerich der Internetseite des "Soldan-Instituts für Anwaltsmanagement" entnommen haben:

- » 1. Die Bildung, Festigung und Vertiefung der Vertrauensbeziehung gegenüber den Mandanten ist die Messlatte der Preisgestaltung.
2. Die Preise einer Kanzlei müssen in ein strategisches Gesamtkonzept eingebettet sein (Ausrichtung der Kanzlei auf ein Zielsystem als Voraussetzung für Sicherheit in der Preisverhandlung).
3. Das "innere Team" muss aufgestellt sein: Der Anwalt/die Anwältin weiß, was er/sie will und wie er/sie seine/ihre legitimen Preisinteressen auf der Sachebene durchsetzen kann.
4. Preisakzeptanz beim Mandanten setzt Qualitätsmanagement der Kanzlei voraus: Effektivität und Effizienz in der juristischen Bearbeitung; Betreuungsqualität durch alle Mitarbeiter der Kanzlei; angemessene Dienstleistungsatmosphäre.
5. Preisverhandlungen verlangen "Empathie": Die Fähigkeit, sich in einen Mandanten hinein zu versetzen, seine Argumente (Sorgen, Nöte, Befürchtungen, Nutzenerwartungen etc.) zu antizipieren und mit den eigenen Interessen zu verbinden. Beide Seiten müssen im Ergebnis profitieren.
6. Der erste Schritt in Sachen Preisverhandlungen schafft häufig taktische Vorteile. Pokern ist riskant!
7. Anwaltliche Leistung muss kalkulierbar werden. Kalkulationssicherheit entsteht durch ständige Übung und entsprechende Erfahrung. Fragmentierung der anwaltlichen Leistung ist ein Mittel, Kalkulationen sicherer zu machen.

8. Zeitnahe Abrechnung ermöglicht den Mandanten eine nachvollziehbare Verbindung von Leistungsergebnis und Bemühung des Anwalts mit dem monetären Gegenwert dieser Leistung. Im Falle eines ungünstigen Ausgangs für den Mandanten ist aktive Enttäuschungsverarbeitung Voraussetzung für spätere Preisakzeptanz.
9. Adäquate Dokumentation ist vertrauensbildend, keine oder überzogene Dokumentation ist misstrauensbildend. Maßstäbe für "Adäquanz" der Dokumentation müssen (teilweise gemeinsam mit Mandanten) sensibel und differenziert festgelegt werden.
10. Kleinkariertheit ist ein Inkompetenzsignal und wirkt misstrauensbildend. <<

Preisklarheit

Zu der vieldiskutierten Frage, welche Rechtsfolgen ein Verstoß gegen die Hinweispflicht aus § 49b Abs. 5 BRAO auf den Streitwert als Grundlage der gesetzlichen Gebührenberechnung hat, gibt es jetzt eine Grundsatzentscheidung des BGH. Mit Urteil vom 24.05.2007 (IX ZR 89/06) hat das Gericht befunden:

>> Der Rechtsanwalt, der den Mandanten vor Übernahme des Auftrags schuldhaft nicht darauf hinweist, dass sich die für seine Tätigkeit zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, ist dem Mandanten zum Ersatz des hierdurch verursachten Schadens verpflichtet. <<

Zugleich hat der BGH damit auch klargestellt, dass der Vergütungsanspruch des Anwalts durch einen Verstoß gegen diese Hinweispflicht nicht insgesamt entfällt. Der BGH hat sich damit der bis dahin schon herrschenden Meinung angeschlossen, dass ein Verstoß gegen § 49b Abs. 5 BRAO nicht nur berufsrechtliche Konsequenzen hat. Sie finden die Entscheidung im vollen Wortlaut auch auf der Internetseite des BGH, wenn Sie dort Aktenzeichen und Entscheidungsdatum eingeben.

Ausbildertreffen/ Lernort- kooperation


Aufgrund einer Ergänzung des Hamburgischen Schulgesetzes vom 17.05.2006 sind gemäß § 78a an staatlichen berufsbildenden Schulen berufsbezogene **Lernortkooperationen** (LOK) einzurichten.

Die zwischenzeitlich an der für die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten zuständigen Berufsschule H 19 gebildete LOK **ersetzt** die bislang informellen **Ausbildertreffen**.

Die LOK stärkt durch die ihr gesetzlich zugewiesenen, deutlich erweiterten Befugnisse vor allem die **Mitspracherechte** und damit auch -möglichkeiten der **Ausbilder**.

Sinn und Zweck der Neuregelung ist die weitergehende Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Betrieben und den Schulen und die Weiterentwicklung der Qualität der Berufsausbildung durch entsprechende Absprachen. Dabei hat die LOK von Gesetzes wegen deutlich größeren **Einfluss** auf die schulische Ausbildung als die bisherigen **Ausbildertreffen**.

Die Ausbildungsbüros sind nunmehr **gefragt**, diesen Einfluss auch wahrzunehmen. Dazu wäre es u.a. wünschenswert, dass sich zukünftig möglichst viele Kolleginnen und Kollegen an den voraussichtlich zwei Mal pro Jahr stattfindenden Treffen der LOK **beteiligen**.

Zwischenzeitlich haben zwei Veranstaltungen der Lernortkooperation stattgefunden, nämlich am 27.09.2006 die Gründungsveranstaltung und am 05.07.2007 eine weitere Veranstaltung, auf der u.a. eine **Geschäftsordnung** beschlossen wurde. Diese sowie **weitere Informationen** zum Thema Lernortkooperation finden Sie auf unserer **Homepage** im Bereich Ausbildung, Unterbereich Lernortkooperation. 

Last but not least bitten wir Sie, uns Ihre **E-Mail-Adresse** mitzuteilen, damit wir Sie zukünftig auf diesem Wege schnell und kostengünstig z.B. über anstehende Veranstaltungen informieren können.

Abmahnkosten

Der BGH hat sich in einem Urteil vom 12. Dezember 2006 (VI ZR 175/05) grundlegend mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen die Erstattung von Anwaltskosten für einfache Abmahnungen verlangt werden kann.

In dem entschiedenen Fall hatte ein Anwaltskollege in eigener Sache sich gegen unerwünschte und unaufgeforderte Telefonwerbung erfolgreich zur Wehr gesetzt.

Die von ihm begehrte Kostenerstattung für die im eigenen Namen ausgesprochene Abmahnung versagte ihm der BGH jedoch. In einfach gelagerten Fällen, in denen ein Betroffener seine Rechte bei einer "Subjekt bezogenen Schadensbetrachtung" selbst wahrnehmen kann, ist die Einschaltung eines Anwaltes nicht erforderlich und zweckmäßig. Diese Grundsätze gelten nach dem BGH auch bei einer Selbst-Beauftragung.

Wenn Sie sich das Urteil insgesamt anschauen wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite des BGH.

Ausstellung

Die Ausstellung "Spuren" der Künstlerinnen Sabine Böök und Ricky Winter in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer läuft noch bis 20. September 2007. Bis dahin sind die Bilder in den Räumen der Kammer montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr zu sehen und zu erwerben. Weitere Informationen finden Sie auf unsere Homepage unter

www.Rechtsanwaltskammerhamburg.de/Service-Angebot/Vernissage.htm

Auskünfte erteilt Frau Rechtsanwältin Dr. Carolin Kenter, Telefon 357441-23.

Nochmals: Umsatzsteuer auf „dlf.“

Im letzten Kammerreport hatten wir über das Thema der unberechtigten Umsatzsteuererhebung auf durchlaufende Gelder berichtet.

Das Thema ist nach wie vor aktuell, hat sich aber nach unserer Kenntnis entschärft. Die Kammer und der Verein werden in naher Zukunft Gespräche mit der Gerichtskasse und der Gerichtsvollzieherverteilung führen, um eine korrekte Adressierung von Kostenrechnungen sicherzustellen.

www.Justiz.de

Langsam aber sicher macht der elektronische Rechtsverkehr kleine Fortschritte. Nach wie vor ist das Kernproblem, dass es zu wenig Anwendungsmöglichkeiten gibt. Das vom Bundesjustizministerium und den Landesjustizverwaltungen eingerichtete Justizportal

www.Justiz.de

gibt einen vollständigen Überblick über alle Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs. Neu und besonders spannend ist, dass dort auch die jetzt existierenden elektronischen Gerichtsbriefkästen der Gerichte verzeichnet sind.

Erwähnenswert ist als Neuerung das "zentrale Schutzschriftenregister" (ZSR), in dem bundesweit alle bei den jeweils angeschlossenen Gerichten eingegangenen Schutzschriften erfasst werden. Auch das Landgericht Hamburg hat sich diesem zentralen Schutzschriftenregister angeschlossen.

Wenn Sie sich über das ZSR ausführlich informieren wollen, gehen Sie bitte auf die Internetadresse

www.schutzschriftenregister.de

Der Mit-Initiator des Schutzschriftenregisters, Herr Rechtsanwalt Rinkler, hat in MMR 2007, Heft 5, die Geschichte des Registers dargestellt. Dort finden Sie auch den Hinweis auf die notwendige Nutzerkennung für eine Testanmeldung.

Noch einmal: Erfolgshonorar

Im letzten Kammerreport hatten wir auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.12.2006 (1 BvR 2576/04) hingewiesen. Danach gilt zwar das grundsätzliche und umfassende Verbot von Erfolgshonoraren gemäß § 49b Abs. 2 BRAO weiterhin; der Gesetzgeber ist jedoch aufgefordert worden, bis zum 30.06.2008 eine Neuregelung zu treffen.

Zwischenzeitlich haben sich diverse Gebühren- und Berufsrechtler zu der anstehenden Neuregelung geäußert. Die Spannbreite geht dabei von der Beibehaltung eines weitestgehenden Verbotes auf der einen Seite bis zur völligen Freigabe auf der anderen Seite. Bisherige Umfragen unterschiedlicher Institutionen innerhalb der Rechtsanwaltschaft haben auch dort kein einheitliches Bild ergeben.

Um für den Hamburger Raum ein Meinungsbild zu erhalten, wiederholen wir hiermit unsere Bitte, uns Ihre Meinung zu der Frage, wie die gesetzliche Neuregelung aussehen könnte, unter folgender E-Mail-Adresse zukommen zu lassen:

Friedrich-Wilhelm.Reineke@rechtsanwaltskammerhamburg.de.

Geschäftsgebühr

Im Zusammenhang mit der Entscheidung des BGH vom 7. März 2007 (VIII ZR 86/06), wonach eine wegen desselben Gegenstands entstandene Geschäftsgebühr anteilig auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens anzurechnen ist, und sich nicht die bereits entstandene Geschäftsgebühr, sondern die in dem anschließenden **gerichtlichen Verfahren** anfallende **Verfahrensgebühr vermindert**, haben sich in der Praxis Fragen im Zusammenhang mit der Geltendmachung der außergerichtlichen Geschäftsgebühr ergeben. Insoweit darf verwiesen werden auf die überaus konstruktiven Anmerkungen des Vorsitzenden Richters am Landgericht Hansen, veröffentlicht u.a. im RVGreport 2007, S. 241-252 (Heft 7) und 282-288 (Heft 8).

Im Ergebnis weist Hansen zutreffend darauf hin, dass die Geschäftsgebühr zukünftig in vollem Umfange mit eingeklagt werden kann und nach Ansicht von Hansen auch eingeklagt werden sollte.

•

Das OLG Celle hat mit Beschluss vom 06.02.2007 (Aktenzeichen: 14 W 76/06, veröffentlicht u.a. in RVGreport 2007, 157) festgestellt, dass die **außergerichtliche Geschäftsgebühr** gem. Nr. 2300 VV RVG, die nach Vorbemerkung 3 Abs. IV VV RVG zur Hälfte anzurechnen ist, eine **Nebenforderung** im Sinne von § 4 ZPO darstellt, die den Streitwert nicht erhöht, wenn sie mit eingeklagt wird. Ebenso hat der BGH mit seinem Beschluss vom 30.01.2007 (X ZB 7/06, veröffentlicht auf der Homepage des BGH) festgehalten, dass dies unabhängig davon gelten soll, ob die vorgerichtlichen Anwaltskosten der Hauptforderung hinzugerechnet werden oder neben der in der Klageforderung geltend gemachten Hauptforderung Gegenstand eines eigenen Antrages sind.

Terminsgebühr

Mit Beschluss vom 24.01.2007 (IV ZB 21/06) hat der BGH festgestellt, dass die **volle Terminsgebühr** für den Klägervertreter auch dann entsteht, wenn der Beklagte im Verhandlungstermin nicht ordnungsgemäß vertreten ist, der Klägervertreter aber über den Antrag auf Erlass eines **Versäumnisurteils** hinaus mit dem Gericht die Zulässigkeit seines schriftsätzlich angekündigten **Sachantrages erörtert** oder mit dem persönlich anwesenden Beklagten Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung bespricht. Den vollständigen Wortlaut der Entscheidung finden Sie u.a. auf der Homepage des BGH.

•

Das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg hat mit Beschluss vom 14.08.2006 (8 W 110/06) festgestellt, dass ein **außergerichtliches Gespräch**, in dem der Gegner zur Rücknahme des Widerspruchs gegen eine einstweilige Verfügung bewegt werden soll, die Terminsgebühr auslöst und diese auch erstattungsfähig ist (vgl. die im RVGreport, Heft 2, Seite 69 ff. veröffentlichte Entscheidung).

Sonstige Entscheidungen

Weiter hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg mit Beschluss vom 07.06.2006 (8 W 16/06) festgestellt, dass die **vorprozessuale Abwehr einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung** durch den späteren Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG a.F. (nunmehr Nr. 2300 VV RVG) auslöst, die nach Durchführung der Gebührenanrechnung zur Hälfte im anschließenden Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung **festgesetzt** werden kann. Auch wenn diese vor der oben genannten BGH-Entscheidung ergangene Entscheidung des OLG Hamburg hinsichtlich der Festsetzung der außergerichtlichen Geschäftsgebühr womöglich keinen Bestand mehr haben kann, ist die Entscheidung des OLG aber auch ansonsten praxisrelevant. Die vollständige Entscheidung können Sie auf unserer Homepage lesen, oder wenn Sie in der Online-Fassung hier klicken. 

Das LAG Hamburg hat mit Beschluss vom 29.06.2006 (5 TA 11/06, einzusehen auf der Urteilsdatenbank des LAG Hamburg <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/justiz/urteilsdatenbank/start.html>) festgestellt, dass im **Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG** die dem Anwalt erwachsene Geschäftsgebühr in der Regel nicht festsetzbar ist, weil die Tätigkeiten des Anwalts außerhalb des Prozessgeschehens nicht in dem für eine Überprüfung erforderlichen Maße aus den Prozessakten ersichtlich sind. Diese Auffassung entspricht dem Wortlaut des §§ 11 RVG, da die Geschäftsgebühr nicht zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens gehört und damit nicht der Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG unterliegen kann.

Das OLG München hat entschieden, dass die **Festsetzung einer Einigungsgebühr** im Verfahren gemäß § 11 RVG eine gerichtliche Protokollierung eines Vergleiches oder einer Feststellung gemäß § 278 Abs. VI Satz 2 ZPO voraussetzt (Beschluss vom 15.02.2007, Az: 11 W 676/07, veröffentlicht u.a. RVGreport 2007, 140).


Demgegenüber hat der BGH mit Beschluss vom 13.04.2007 (II ZB 10/06, einzusehen auf der Homepage des BGH) festgestellt, dass es für die Festsetzbarkeit einer Einigungsgebühr ausreicht, dass glaubhaft gemacht wird, dass die Parteien eine Vereinbarung im Sinne von Nr. 1000 Abs. I S 1 VV RVG geschlossen haben. Die Formulierung eines als Vollstreckungstitel tauglichen Vergleichs nach § 794 Abs. I Nr. 1 ZPO ist danach nicht erforderlich.

Da diese Entscheidung des 2. Zivilsenates von der bisherigen Auffassung des 8. Zivilsenates abweicht, hat dieser auf entsprechende Nachfrage ausdrücklich bestätigt, dass er an seiner bisherigen Auffassung nicht festhalten werde.

Das OLG Köln hat mit Beschluss vom 19.05.2006 (4 WF 49+75/06, veröffentlicht u.a. RVGreport 2007, 66) festgestellt, dass den mitwirkenden Verfahrensbevollmächtigten die **Einigungsgebühr** nach Nr. 1000 VV RVG anfällt, wenn die Beteiligten eines Umgangsrechts-Regelungsverfahrens im Streit über den Umgang mit dem Kind in der Weise beilegen, dass sie es bei dem derzeitigen Zustand belassen.

Bei dieser Gelegenheit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie diese Entscheidung auf der auch ansonsten sehr empfehlenswerten Homepage des Justizministeriums in Nordrhein-Westfalen finden können. Dort sind unter der nachstehend aufgegebenen Internetadresse die Entscheidungen sämtlicher Gerichte aus Nordrhein-Westfalen weitestgehend erfasst und können dort kostenlos gesucht und ausgedruckt werden.

<http://www.justiz.nrw.de/RB/nrwe2/index.php>.

Letztlich wird bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, dass wir auf unserer Homepage die kostenrechtlichen Entscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichtes ergänzt bzw. aktualisiert haben. 

Hamburger Kollegen

An dieser Stelle geben wir regelmäßig Kollegen aus Hamburg die Möglichkeit, sich selbst im Interview vorzustellen. Die Auswahl ist willkürlich und soll einen Überblick bieten über die Vielfalt der in Hamburg arbeitenden Rechtsanwälte.

Heute stellt sich Frau Kollegin Julia Grimme vor. Frau Grimme ist seit ziemlich genau zehn Jahren Rechtsanwältin in Hamburg und darf sich Fachanwältin für Sozialrecht und Fachanwältin für Arbeitsrecht nennen. Bis vor kurzem hatte sie ihr Büro in Cranz, einem der kleinsten Stadtteile Hamburgs. Im September letzten Jahres hat sie ihre neuen Räume in unmittelbarer Nachbarschaft des Hamburger Rathauses bezogen.



ZUR PERSON:

Name: Julia Grimme

Alter: 39 Jahre

Geburtsort: Hamburg

Büroanschrift / Stadtteil:

Rathausstr. 13 / Altstadt

Als Rechtsanwalt zugelassen seit: 1997

Ungefähre Wochenarbeitszeit: 40 Stunden

Sonstige berufliche Tätigkeit: Referentin

Hobbys: Laufen, Tauchen, Reisen, Konzertbesuche

Nebgen: Frau Grimme, stimmt es, dass Sie in Cranz über das kleinste Rechtsanwaltsbüro Hamburgs verfügen?

Grimme: Das ist richtig. Nachdem die Post ihre Filiale in Cranz geschlossen hat, habe ich mich nach sechs Jahren in der Kanzlei Gaidies, Steen und Partner dort eingemietet und war gut drei Jahre lang im Alten Land tätig. Das gesamte Büro war nur 30 qm groß.

Nebgen: Warum wollten Sie wieder weg? Zu viele Schafe?

Grimme: Auf Dauer fehlte mir der direkte Austausch mit Kollegen- es war mir einfach zu einsam da draußen. Die Schafe waren weiter draußen auf dem Elbdeich. Außerdem werden das auch immer weniger. Offenbar baut die Stadt auch dort Stellen ab.

Nebgen: Wie viele Rechtsanwälte gibt es in Cranz?

Grimme: Jetzt keinen mehr.

Nebgen: Im Vergleich: Wissen Sie, wie viele Ärzte es dort gibt?

Grimme: Zwei Allgemeinmediziner praktizieren in Cranz.

Nebgen: Ist es ein juristischer Kulturschock, wenn man vom Deich direkt in die Hamburger Innenstadt übersiedelt?

Grimme: Warum sollte es? Die Probleme meiner Mandanten sind hier wie dort ähnlich gelagert. Nein, es war eher ein Konsumschock, auch wenn ich bereits vorher in der Innenstadt tätig war.

Nebgen: Glauben Sie, dass Rechtsanwälte in ländlichen Gegenden wirtschaftlich einen "Standortvorteil" gegenüber ihren städtischen Kollegen haben?

Grimme: Die Kosten sind erheblich niedriger...

Nebgen: Sie nennen sich "Rechtsanwalt", sind aber eindeutig weiblich. Ist die verweiblichte Sprachform "-in" auf dem Rückzug?

Grimme: Sie spielen vermutlich auf meine Internet-Seite an. Der tiefere Sinn in der Verwendung von "anwalt-grimme.de" besteht darin, dass für Domainnamen keine Umlaute verwendet werden können und ich die Schreibweise mit "ae" nicht ausstehen kann. Ansonsten bin ich eine Anhängerin der weiblichen Form. Wäre auch für die Überschrift zu dieser Kolumne zu überdenken.

Nebgen: Was hat sich aus Ihrer Sicht in den letzten zehn Jahren in der Anwaltschaft am meisten geändert?

Grimme: Es sind mehr geworden.

Nebgen: Würden Sie eher Denny Crane* (William Shatner) oder Alan Shore* (James Spader) mit Ihrer Vertretung in einem Rechtsstreit beauftragen?

Grimme: Sie meinen entweder einen Anwalt mit BSE oder einen ohne Skrupel, sich an seine Mandantin ranzumachen? Das ist ja wie die Wahl zwischen Pest und Cholera. Kann ich nicht lieber Shirley Schmidt (Candice Bergen) bekommen? Oder wenigstens John Cage (Peter McNichols).

* Charaktere aus der US-Anwaltsserie „Bosten Legal“ (jeden Mittwoch, 22:00 Uhr auf VOX) .

Verkehrsrecht

Die Verkehrsrechtstage in Goslar kennt jeder, der in diesem Fachgebiet tätig ist. Es gibt aber auch die "Europäischen Verkehrsrechtstage", die von der Europäischen Rechtsakademie in Trier ausgerichtet werden.

Sie befassen sich naturgemäß mit grenzüberschreitenden Themen und sind deshalb für Verkehrsrechtler mindestens genauso interessant wie die Goslarer Veranstaltung.

In diesem Jahr finden die Europäischen Verkehrsrechtstage vom

17. bis 19. Oktober 2007

in der Europäischen Rechtsakademie in Trier statt. Die Tagungskosten betragen 600,- Euro.

Wenn Sie Näheres wissen wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite

www.ERA.int.

Konfliktmanagement

Konflikte frühzeitig zu managen, anstatt sie vor Gericht auszutragen, setzt sich als erfolgreiche Strategie mehr und mehr durch.

Zu effektiven Strategien des Konfliktmanagements findet in der Bucerius Law School am

15. und 16. November 2007

eine 2-tägige Veranstaltung statt. Sie wird auch ausgerichtet von PriceWaterhouse-Coopers, Lovells und Siemens.

Sie befasst sich mit Konfliktmanagement in Unternehmen. Die Kosten betragen 390,- Euro zzgl. Mehrwertsteuer.

Wenn Sie Näheres wissen wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite der Bucerius Law School in den Abschnitt „Bucerius Education“.

Französisch

Hamburg hat enge wirtschaftliche Beziehungen zu Toulouse, unsere Kammer pflegt Beziehungen zur Rechtsanwaltskammer in Toulouse.

Dem Leitartikel des Kammerreportes konnten Sie entnehmen, dass die Sprachkompetenz in der französischen Sprache leider in der Hamburger Anwaltschaft noch nicht allzu ausgeprägt ist.

Wir machen deshalb gerne auf ein Angebot des französischen Generalkonsulats für französische Sprachkurse aufmerksam.

Vom

10. September 2007 bis 18. Januar 2008

finden im Institut Francais in der Heimhuderstraße Französischkurse statt.

Bitte informieren Sie sich im Internet unter

www.kultur-frankreich.de/Hamburg

über die Details, die Termine und die Kosten.

UIA-Kongress

Die Union internationale des Avocats veranstaltet vom

31. Oktober bis 4. November 2007

in Paris ihren 51. Jahreskongress.

Hauptthemen des Kongresses sind das strafrechtliche Verfahren, Corporate Governance und die Rechte der Frau.

Wenn die Näheres wissen wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite

www.uianet.org.

Sie finden dort das detaillierte Tagungsprogramm und auch zum Ausdrucken Anmeldeunterlagen.

Inka AL-Kabbany
 Thorsten Appel
 Katharina Arp
 Bernd-Alfred Bartels
 Roger F. N. Beckamp
 Margret Becker
 Dr. Tanja Becker-Wiedenmann
 Jan Thomas Behnke
 Dr. Heiko Bertelmann
 Dr. Rolf Bosse
 Matthias Brömmel
 Christine Buchhorn
 Dirk Buggenthin, LL.M.
 Jan Bünning
 Dr. Nicola Byok
 Sonja Maria Dahmen
 Alexandra Dantz
 Carlotta Dany
 Dr. Christian Dorn
 Christian Dunker
 Isabell Eichenseer
 Nicole Angelique Engelhard
 Peter Philipp Engelhoven
 Dr. Kai Erhardt
 Nicole Falkenberg
 Philipp Feiler
 Marcus Fickers
 Carolin Fischer
 Dr. Rainer Flügge
 Thilo Franke
 Brigitte Gallenkemper
 Sebastian Garbe
 Dr. Felix Gaul
 Katharina Gebauer
 Dr. Alexander Geisler
 Matthias Gerhardt, LL.M.
 Ingmar Gerke
 Friedrich-Carl Frhr. v. Gersdorff
 Alexander Goette, LL.M.
 Ingo Gottwald
 Insa Graefe
 Bianca Grewe
 Ariane Großjohann-Becker
 Andreas Grünewald
 Matthias Grünhagen
 Nikolas Grünthal
 Stefan Hackert
 Dr. Daniela Haller
 Maren Hartwig
 Tobias-Alexander Hermann
 Dr. Christian Hilmes
 Sebastian Hofacker
 Michael Thomas Hoffmann
 Hendrik Höke

Inna Huttenlocher
 Dr. Martin Illmer
 Katarina Ivanof
 Stefan Jacobsen
 Jens Peter Janköster
 Matthias Jena
 Eva Joerden
 Till Johannsen
 Anton Ch. Josov
 Jan Kaeding
 Dr. Herwig Kageler
 Christian Kahle
 Harald Karl
 Baback Katani
 Dr. Maxi Keller
 Daniela Kerschbaumer
 Matthias Kießwetter
 Dr. Stefan Kilgus
 Jens Henning Kindt
 Dr. Enno Kinski
 Diana Kipper
 Philipp Carl Kleyser LL.M.
 Anke Klostermeier
 Dr. Rüdiger Klüber,
 LL.M.(Georgetown
 Jan Karl Köcher
 Bettina König
 Katharina Koppe, LL.M. (Wellington)
 Arne Korth
 Kai-Holger Krüger
 Alexander Kruse, LL.M.Eur.
 Dr. Richard Landfermann
 Katrin Langner
 Udo Lenzing
 Andrea Leuck-Baumanns
 Simone Lingens
 Birko Silvia Lischke
 Dr. Kurt Luka
 Leona Luncke
 Dr. Christina Lupprian
 Birgit Marten
 Hans Peter Martiensen
 Dr. Gunnar Matschernus
 Andreas Meier
 Tobias Meinen
 Andreas Melf
 Per Meyerdierks
 Ina Nadine Mijsche
 Dr. Ivo Boris Millarg
 Johannes Mirecki
 Anke Nottelmann
 Prof. Dr. Paul Oberhammer
 Ulla Oehler, LL.M.Eur.
 Sebastian Oelkers
 Falk Orywall

Robert Peper
 Claudia Rapp
 Lars Ritter
 Dr. Volker Römermann
 Catharina Lucia Ruhe
 Mikko Saarve
 Schadia Salem
 Karolin Sofie Sannwald, LL.M.
 Anne Schaeffer, LL.M.
 Dr. Marcus Schaeffer
 Dr. Georg Schäfer
 Johann Christoph Schaper
 Christine Scheel
 Christian Scheffler
 Marai Schlatermund
 Marcus Schmid
 Anna Katrin Schmidt
 Martin Schöning
 Wibke Schöpfer
 Thomas Schultze
 Jessica Schulz
 Clemens Schumacher
 Julia Alexandra Schütte
 Anna Seiwert-Skurewicz
 Inken Simonsen
 Aleksandra Helena Sobisz
 Ulrike Spannuth
 Anca Stan, LL.M.
 Dr. Enno Starke
 Eva Stöckel
 Maxi Stork
 Lutz Strohmann
 Dr. Volker Subatzus
 Angela Ingrid Thate
 Dr. Dominic Thiele, LL.M.
 Dr. Matthias Vogt, LL.M.
 Anja Weber
 Patrick Weinrich
 Dr. Fang Weiß
 Marlen Wendland
 Ulrike Wendler
 Dr. Annika Wernecke, LL.M.
 Jutta Westerburg
 Sigrid Wettwer, LL.M.
 Bastian Willers
 Barbara von Winterfeld
 Franz von Winterfeld
 Susanne Wolbold
 Thomas Wuttke, LL.M.
 Dr. David Andreas Zechmeister

Ausgeschiedene Mitglieder

Damian van Ackeren
 Dr. Dieter Ahrens
 Sofia Anastasyadis
 Gert Baer
 Alexander Bartelt
 Lydia Bittner
 Etzel Bogena
 Heiko Böger
 Alexa von Bonin
 Hanna Breßler
 Alexander Brolich
 Dr. Boris Bromm
 Mirja Brüggemann
 Dr. Michael Buch
 Florentine-Desiree Bucksch
 Ares Damassiotis
 Julia Damschen
 Sandra Dürschmid
 Sybilla von Einem
 Luise Glawatz
 Sven Helge Gold
 Dr. Steffen Görres
 Bastian Oliver Grimm, LL.M.
 Christian Gross
 Christine Hahn
 Thomas von Hake
 Christian Hamer
 Kai-Ulrich Hasskerl
 Karin Rose Häußler
 Micha Heilmann
 Günter Heisch
 Britta Helm
 Dr. K. F. Johannes Hewicker
 Clemens Hiller
 Andrea Hofedank-Thome
 Joachim Hofschroer
 Dr. Lars Hombrecher
 Jan Kalde
 Dieter Kalt
 Dr. Rolf Kiesewetter
 Dr. Sebastian Klausch
 Martin Klingst
 Catrin Denise Knuth
 Dr. Steffen Kraus
 Anika Krüger
 Thomas Krüger
 Marcus Leverenz
 Gerhard Löke
 Dr. Ulrich Lorenz-Meyer
 Wolfgang Lüders

Sabine Mascow
 Martina Meinke
 Dr. Jürgen Mielke
 Charlotte Moll
 Dr. Sascha Jan Morgenroth
 Theda Morgenstern
 Dr. Thomas Motz
 Max Müller
 Lena Müller-Esch
 Peter Nissen
 Sylke van Offern
 Juliette Ossenberg
 Gerhild Paul
 Clemens Pfitzer
 Markus Prang
 Stefanie Prestel
 Alexander J. Putz
 Günter Rathjen
 Dr. Antonia von Reiche
 Ludger Riedel
 Ulf Rietmann
 Kristin Röschmann
 Katia Julia Rostek
 Patrick Rüter
 Christiane Scheife
 Hendrik Schierloh
 Dr. Stefan Schilling
 Marina Schmidt
 Dr. Joachim Schmidt-Muth
 Dr. Simone Leona Schmüser
 Friederike Schwarzberg
 Christoph Seiffert
 Birgit von Selle, LL.M.
 Sabine Singer
 Kristine Sothmann
 Christoph Sperling
 Rouven Spruth
 Maxi Stork
 Stephan Szillus
 Georg Thun-Hohenstein
 Stephanie Verbeet
 Jybcke von Bornstädt
 Klaus Vorwerk
 Dr. Othmar E. Weinreich
 Katharina Winter
 Dr. Christopher Woitkewitsch
 Dr. Christian Wolff
 Antje Zimmermann

ZAHL DER MITGLIEDER STAND 31. 07. 2007:	
Rechtsanwälte	8256
Rechtsbeistände	45
Ausländische Anwälte	4
Europäische Anwälte	15
Anwalts-GmbH	10
Mitglieder gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO	1